

Gemeinde Wustermark

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt der Gemeinde Wustermark – 14./VII

am: 18.11.2021

Sitzungsort: Aula der Grundschule Wustermark, Hamburger Str. 8, 14641 Wustermark

Anwesend sind:

Vorsitzender des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt

Herr Peter Hetmank

Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt

Frau Ulrike Bommer

Herr Holger Reimers

Frau Sandra Schröpfer

Herr Andreas Stoll

Herr Fabian Streich

Herr Steven Werner

in Vertretung für Herrn Stoll

ab 19.42 Uhr in Vertretung für Herrn Streich

Entschuldigt

bis 19.42 Uhr anwesend

in Vertretung für Herrn Kunze

Sachkundige Einwohner

Herr Dr. Harald Ackermann

Herr Johannes Kuhn

Herr Stephan Neumann

Frau Margarita Stark

Schriftführer

Frau Claudia Nicodemus

von der Gemeindeverwaltung

Frau Laura Angelow

Frau Stefanie Becker

Herr Steve Glorius

Herr Jens Kroischke

Herr Alexis Schwartz

Abwesend sind:

Bürgermeister

Herr Holger Schreiber

Entschuldigt

Stellvertretender Vorsitz

Herr Matthias Kunze

Entschuldigt

Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt

Herr Oliver Kreuels

Unentschuldigt

Sachkundige Einwohner

Frau Dagmar Dominiak

Entschuldigt

Frau Maria Zunke

Entschuldigt

- Öffentlicher Teil -

1.1 **Begrüßung und Eröffnung**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 18.16 Uhr und begrüßt die anwesenden und online zugeschalteten Mitglieder sowie die Gäste.

1.2 **Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**

Es bestehen keine Einwände gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 30.09.2021. Die Niederschrift wird bestätigt.

1.3 **Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf)**

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Es sind vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

1.4 **Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**

Der Vorsitzende tauscht TOP 6. mit TOP 7.

Er lässt sodann über die geänderte Tagesordnung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

2 **Bericht des Vorsitzenden im öffentlichen Teil der Sitzung**

Es liegt kein Bericht vor.

3 **Anfragen an den Bürgermeister im öffentlichen Teil der Sitzung gem. § 5 Gescho**

Es werden keine Anfragen gestellt.

4 **Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Anfragen gestellt.

5 **Vorstellung verbindlicher Klimaziele in der Bauleitplanung**

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Prof. Dr. B. Weyrauch (Brandenburgische Technische Universität).

Dieser führt anhand der der Niederschrift als Anlage 4 beigefügten Präsentation aus.

Herr Werner nimmt ab 18.22 Uhr an der Sitzung teil. Es sind nunmehr fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Herr Kroischke fragt nach, wie die gesetzliche Lage in Bezug auf Schottergärten und deren Zu- bzw. Unzulässigkeit, auch in Bezug auf Regelungen im B-Plan, ist.

Herr Prof. Dr. Weyrauch verweist auf § 19 (4) der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Dieser gibt an, welche Anlagen als Bebauungsfläche hinzuzuziehen sind. Der Rest der Fläche soll unbebaut sein. Eine Versiegelung über die festgesetzte Fläche hinausgehend ist nicht gestattet.

Weiterhin verweist er auf die Regelung in der Landesbauordnung (BbgBO). Diese besagt, dass unbebaute Flächen zu bepflanzen und gärtnerisch anzulegen sind. Für die Kontrolle dieser Regelung ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig.

Herr Streich bittet um eine Stellungnahme in Bezug auf § 87 der Bauordnung (BauO). Weiterhin erkundigt er sich danach, wie die Kontrolle durch die Bauaufsicht erfolgt und nach einer Übertragung an die Kommunen.

Herr Prof. Dr. Weyrauch erläutert, dass die Bauaufsicht nur in bestimmten Fällen tätig wird. Die weitere Kontrolle erfolgt durch die Kommunen.

Er führt aus, dass mit § 87 (1) S.1 Nr. 1 BbgBO eine Rechtsgrundlage vorliegt, aufgrund dieser eine Satzung erlassen werden kann. Diese Vorschriften müssen durch die Gemeinde kontrolliert werden.

Herr Dr. Ackermann erkundigt sich nach geplanten Umsetzungsmaßnahmen seitens der Länder aufgrund der im Vortrag angesprochenen Gesetze und Änderungen.

Herr Prof. Dr. Weyrauch bestätigt, dass einige Länder bereits mit der Erarbeitung von möglichen Umsetzungen begonnen haben.

Herr Dr. Ackermann möchte wissen, in wie weit der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz die zukünftigen Preise berücksichtigt bzw. berücksichtigen kann.

Herr Prof. Dr. Weyrauch informiert, dass das Gebäudeenergiegesetz (GEG) regelmäßig novelliert und angepasst wird.

Regelungen müssten gut begründet und auf Grundlage vernünftiger Argumente erstellt werden, um dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz gerecht zu werden.

Herr Hetmank fragt nach den dem § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zu Grunde liegenden Richtwerten.

Herr Prof. Dr. Weyrauch erläutert, dass unter anderem Art und Maß der Nutzung, die Eigenart der näheren Umgebung und die Grundfläche prägende Elemente bzw. Richtwerte sind. In diesem Zusammenhang verweist er auf die BauNVO.

Herr Hetmank erkundigt sich nach Möglichkeiten, freiwillige Maßnahmen zum Klimaschutz im B-Plan zu berücksichtigen.

Herr Prof. Dr. Weyrauch informiert, dass freiwillige Maßnahmen zulässig sind, solange der B-Plan das konkrete Vorhaben nicht verbietet.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Ausführungen.

6
Landschaftsplan der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe
Vorlage: B-196/2021

Herr Kroischke führt zum Sachverhalt aus.

Er weist auf die Zweiteilung der Erarbeitung hin. Landschafts- und Flächennutzungsplan werden parallel entwickelt, um eine bessere Abstimmung zu gewährleisten.

Der Vorsitzende kommt wie folgt zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	1

einstimmig empfohlen

7

Kommunale Klimapolitik

Herr Schwartz erhält Rederecht und führt gemeinsam mit Herrn Kroischke zur kommunalen Klimapolitik wie folgt aus:

Herr Streich nimmt ab 19.42 Uhr nicht mehr an der Sitzung teil. Frau Schröpfer vertritt ihn ab diesem Zeitpunkt. Es sind weiterhin fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

- Fortschreibung Klimaschutzkonzept: Am 23.11.2021 findet das Auftakttreffen mit der Firma Seecon statt. Hier werden der Zeitplan für die Fortschreibung, die Beteiligungsformate, und die thematischen Schwerpunkte festgelegt.
- Workshop Windeignungsgebiete am 26.10.2021:
 - o Rechtsanwältin Dr. Reni Maltschew informierte über die rechtlichen Rahmenbedingungen: Am 18.11.2021 findet die Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft statt, bei der über die Auslegung des aktuellen Regionalplanentwurfs entschieden wird.
 - o Das die Gemeinde betreffende Windeignungsgebiet WEG 38 wird nach diesem Entwurf deutlich kleiner ausfallen als der aktuelle Bestand an Windkraftanlagen. Lediglich im Bereich Buchow-Karpzow kommt ein neuer Bereich hinzu.
 - o Die Firma Rübsamen Windenergie GmbH plant im Rahmen eines Repowerings die Errichtung von 6 neuen Windkraftanlagen. Dafür sollen bis zu 13 Altanlagen rückgebaut werden. Die Firma UKA Cottbus plant 4 zusätzliche Neuanlagen im Bereich Buchow-Karpzow.
 - o Mit den geplanten Windeignungsgebieten wird das Ziel des Landes Brandenburg, 2% der Landesfläche als Windeignungsgebiete auszuweisen, um 0,4% unterschritten. Damit wird auch die vorgesehene Strommenge aus erneuerbaren Energien deutlich verfehlt.
 - o Die Gemeinde soll auf Betreiben der Workshopteilnehmenden im Beteiligungsverfahren hinwirken auf
 - die Rücknahme der Abstandsunterschreitung zum WEG 37 um 700 Meter
 - die Einhaltung der 1.100 m Mindestabstand zur Wohnbebauung
 - einen maximalen Sichtwinkel von 120° für den Gemeindeteil Wernitz
- Umstellung des Fuhrparks auf E-Mobilität
 - o Seit dem 08.11.2021 fährt die Gemeindeverwaltung komplett mit E-Autos.
 - o Der neue Slogan „Summen statt Brummen!“ wird auf den Fahrzeugen angebracht, um sichtbar zu machen, dass die gesamte PKW-Flotte der Gemeindeverwaltung nun zu 100% mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben wird.
 - o Die Ladeinfrastruktur im Bereich des Rathauses soll erweitert und hierfür entsprechende Fördermittel beantragt werden.
 - o Für die mobile Jugendarbeit der Jugendklubs Elstal und Wustermark wurden 2 E-Lastenräder angeschafft. Durch die Lastenradprämie des Landes Brandenburg wurden 80 % der Kosten gedeckt. Bedingung für den hohen Fördersatz ist, dass die Räder der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Organisation erfolgt über die Online-Plattform www.flotte-brandenburg.de.

- Am 11.11.2021 fand in Falkensee ein Regionaldialog eCar-Sharing statt. Hier wurden in Kooperation mit dem Landkreis Havelland und anderen Kommunen insbesondere die Kreiswerke Barnim mit ihrem Projekt www.barshare.de. Dort werden vor allem kommunale PKW durch E-Autos ersetzt. Mit dem zu entrichtenden Monatsbeitrag sind alle laufenden Kosten abgegolten. Reinigung, Wartung, Reparaturen, das Führen von Fahrtenbüchern, Fahrzeugneuanschaffungen und die Schlüsselausgabe erfolgen hierbei durch Barshare. Die Verwaltungen werden um die entsprechenden Arbeitsleistungen entlastet und können sich anderen Aufgaben zuwenden.
Der Landkreis plant für eine eventuelle Umsetzung im Havelland, eine Machbarkeitsstudie durchzuführen.
- Die Gemeinde Dallgow-Döberitz hat seit 01.10.2021 einen neuen Klimaschutzmanager, Herrn Constantin Gärtner. Mit diesem fanden bereits erste Gespräche bezüglich möglicher Kooperationen im Bereich Klimaschutz statt. Herr Gärtner hat unserer Verwaltung bereits einen informativen Vortrag zu nachhaltigen Baustoffen angeboten. In Kooperation mit der Klimaschutzmanagerin des Landkreises, Frau Stephanie Müller, wird derzeit die Möglichkeit eines kreisweiten Klimaaktionstags am 13./14.05.2023 sondiert. Hier sollen sich im Rahmen eines Straßenfests neben kulturellen und musikalischen Darbietungen und nachhaltigen kulinarischen Angeboten Gemeinden, Initiativen und Unternehmen mit ihren jeweiligen Klimaschutzaktivitäten präsentieren können.
- Das ÖPNV-Konzept, das in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung beschlossen wurde, ist ausgeschrieben. Die Angebotsfrist endet am 15.12.2021. Ziel ist die Selbstbindung durch die Gemeindevertretung im September 2022, u.a. um rechtzeitig eine fundierte Basis für die Neuordnung der Busverkehre ab Ende 2022 zu erhalten. Dann erfolgt nämlich die Durchbindung der RB 21 von Potsdam über Wustermark nach Berlin.
- Es wird eine Testphase unterschiedlicher Fahrradständermodelle am Bahnhof Elstal erfolgen. Ziel ist es, dass künftig keine Reihenbügel mehr installiert werden, die potentiell die Felgen der Räder beschädigen und an denen kein diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens möglich ist.
 - Hierbei werden die 4 besten Angebote installiert und getestet. Dabei sollen die Nutzer*innen der Gemeindeverwaltung Rückmeldungen zur Nutzungsfreundlichkeit der unterschiedlichen Modelle geben.
 - Nach erfolgreicher Testung wird das beste Modell gemeindeweit als Standard eingesetzt.
- Sachstand Kommunales Energieeffizienz-Netzwerk
Hier wartet die ENB auf die Bestätigung der Stadt Nauen, ob diese weiterhin an einer Teilnahme interessiert ist. Die Hoffnung ist, dass die Arbeit des Netzwerks Anfang 2022 aufgenommen werden kann.
- Das Konzept zur Förderung der Pflanzung von Bäumen auf Privatgrundstücken, zu dem in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung ein interfraktioneller Antrag angenommen wurde, wird in der nächsten Sitzung vorgelegt.

8

**4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark - Änderungsbe-
reich "Rosa-Luxemburg-Allee / Hauptstraße", OT Elstal
hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
Vorlage: B-198/2021**

Frau Schröpfer teilt mit, der Ortsbeirat Elstal befürwortet den Beschluss. Frau Angelow führt zum Sachverhalt aus.

Der Vorsitzende kommt wie folgt zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig empfohlen

- 9 **Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertreterversammlung am 19.10.2021
hier: Schottergärten verbieten
Vorlage: A-028/2021**

Frau Schröpfer führt zum Antrag aus.

Herr Werner verweist auf den Grundsatz des Rechtsstaatsprinzips und das Vertrauen der Bürger auf Beständigkeit der Gesetze. Dies beinhaltet ein Rückwirkungsverbot. Eine Rückwirkung auf Bestandsgärten sei rechtswidrig.

Herr Reimers gibt zu bedenken, dass der Begriff „Schottergärten“ zu unbestimmt ist. Eine genauere Definition in der Satzung ist notwendig. Hierbei könne auf Satzungen anderer Kommunen zurückgegriffen werden.

Herr Hetmank und Herr Dr. Ackermann beziehen sich auf § 8 BbgBauO, woraus eine mögliche Rechtswidrigkeit von Bestandsgärten abzuleiten sei.

Herr Werner verweist auf die Verhältnismäßigkeit gegenüber den Bürgern.

Herr Schwartz informiert über Bedenken seitens der Verwaltung in Hinblick auf die Stärke des Eingreifens in die Gestaltungsfreiheit der Bürger und die Frage der Kontrollierbarkeit.

Frau Angelow und Herr Kroischke betonen, dass eine Rechtswidrigkeit aufgrund des neu geänderten § 8 BbgBauO schwierig nachzuweisen ist. Eine Rückwirkung der Satzung auf Bestandsgärten ist fragwürdig.

Der Vorsitzende kommt sodann wie folgt zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	3
Nein:	1
Enthaltung:	1

mehrheitlich empfohlen

- 10 **Information über das Ergebnis der Gasausschreibung
Vorlage: I-034/2021**

Herr Kroischke führt zum Sachverhalt aus. Die Information wird seitens der Mitglieder zur Kenntnis genommen.

- 11 **Sachstand "Straßenkonzept Eisenbahnersiedlung" - Parkverbote - Einbahnstraßenregelung
hier im besonderen "Schulstraße", nördlicher Teil**

Frau Angelow führt zum Sachstand wie folgt aus:

Der B-Plan E 37 Eisenbahnersiedlung, einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz ist derzeit in Aufstellung

- Im Zuge dessen soll Anfang 2022 eine verkehrstechnische Untersuchung für den

Geltungsbereich des Bebauungsplanes beauftragt werden.

Es werden verschiedene Regelungsmöglichkeiten geprüft, wie beispielsweise eine Einbahnstraßenregelung oder weitere Sammelstellplätze für den ruhenden Verkehr.

- 2) Auf dieser Grundlage soll ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden.

Herr Werner erkundigt sich

- 1) Nach der rechtlichen Möglichkeit einer Einbahnstraßenregelung
- 2) Ob der Karl-Liebknecht-Platz miteinbezogen wird.
- 3) Nach dem zeitlichen Rahmen.
- 4) Ob Einzelmaßnahmen bereits jetzt umgesetzt werden können.

Frau Angelow antwortet zu

- 1) Dies wird durch die Untersuchung mitgeprüft.
- 2) Die komplette Eisenbahner-Siedlung wird einbezogen.
- 3) Nach Findung eines Planungsbüros beträgt die Dauer ca. 1/2 – 3/4 Jahr.
- 4) Kleinere Maßnahmen sind möglich, werden geprüft und ggf. umgesetzt. Die Verwaltung ist sich der Dringlichkeit bewusst.

12

Sachstand - Elstal, nördlich der "Schulstraße" - Bebauung Garagenkomplex

Frau Angelow führt zum Sachstand wie folgt aus:

Eine frühere Bauvoranfrage wurde abgelehnt. Seitens des Bauherrn sind keine weiteren Schritte erfolgt.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.38 Uhr.

Anlagenverzeichnis:

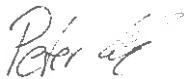
1. Anwesenheitsliste (2 Seiten)
2. Öffentliche Tagesordnung (1 Seite)
3. Nicht öffentliche Tagesordnung (1 Seite)
4. Präsentation Klimaziele in der Bauleitplanung (42 Seiten)

Ende der Sitzung: 20.56 Uhr

Die Niederschrift besteht aus 9 Seiten und 4 Anlagen (46 Seiten).

Die Niederschrift wurde am 22.11.2021 ausgefertigt.

Wustermark, den 30.11.2021



Peter Hetmank
Vorsitzender des Ausschusses für
Gemeindeentwicklung und Umwelt

Kenntnis genommen:



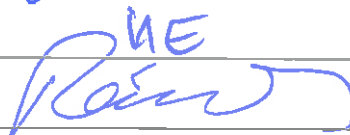
Holger Schreiber
Bürgermeister

Anlage 1 zur

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt der Gemeinde Wustermark am 18.11.2021 – 14./VII

Anwesenheitsliste

(entschuldigt -E- / unentschuldigt -U-)

	E / U	<u>Unterschrift</u>
Bürgermeister		
Herr Holger Schreiber		E
Vorsitzender des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt		
Herr Peter Hetmank		
Stellvertretender Vorsitz		
Herr Matthias Kunze <i>i. V. H. Werner</i>		E / 
Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt		
Frau Ulrike Bommer		
Herr Oliver Kreuels		
Herr Holger Reimers		
Frau Sandra Schröpfer		
Herr Andreas Stoll		
Herr Fabian Streich		
Sachkundige Einwohner		
Herr Dr. Harald Ackermann		
Frau Dagmar Dominiak		
Herr Johannes Kuhn		
Herr Stephan Neumann		anwesend-online
Frau Margarita Stark		anwesend-online
Frau Maria Zunke		E

Schriftführer

Frau Claudia Nicodemus

Ni-S

von der Gemeindeverwaltung

Frau Stefanie Becker

Becker

Herr Steve Glorius

Jim Glorius

Herr Jens Kroischke

Herr Maximilian Rehn *Carina Aug. Rehn*

Carina Aug. Rehn

Herr Alexis Schwartz

Alexis Schwartz

Anlage 2 zur

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt der Gemeinde Wustermark 14./VII

Tagesordnung - Öffentlicher Teil - entsprechend TOP 1.4

- 1.1. Begrüßung und Eröffnung
- 1.2. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 1.3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf)
- 1.4. Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
2. Bericht des Vorsitzenden im öffentlichen Teil der Sitzung
3. Anfragen an den Bürgermeister im öffentlichen Teil der Sitzung gem. § 5 GesChO
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorstellung verbindlicher Klimaziele in der Bauleitplanung
6. Landschaftsplan der Gemeinde Wustermark B-196/2021
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe
7. Kommunale Klimapolitik
8. 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark - Änderungsbereich B-198/2021
"Rosa-Luxemburg-Allee / Hauptstraße", OT Elstal
hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
9. Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 19.10.2021 A-028/2021
hier: Schottergärten verbieten
10. Information über das Ergebnis der Gasausschreibung I-034/2021
11. Sachstand "Straßenkonzept Eisenbahnersiedlung" - Parkverbote - Einbahnstraßenregelung
hier im besonderen "Schulstraße", nördlicher Teil
12. Sachstand - Elstal, nördlich der "Schulstraße" - Bebauung Garagenkomplex



Möglichkeiten von Gemeinden zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz

- Nach den 5 Szenarien des IPCC-Reports liegt die globale Erderwärmung bei zwischen 1,4° und 4,4° C bis zum Zeitraum 2081-2100.
- Bei steigenden CO₂ Immissionen – so wird prognostiziert – werden Land und Wasser als CO₂-Speicher an Wirkungskraft verlieren und also einem weiteren Anstieg von CO₂ in der Atmosphäre weniger gut entgegenwirken.
- Um die von Menschen verursachte Erderwärmung auf ein bestimmtes Level zu reduzieren, muss eine Begrenzung des CO₂-Ausstoßes von mindestens Netto-Null erreicht werden.
- Netto-Null“ (oder englisch „**Net Zero**“) = Gleichgewicht zwischen der Menge der produzierten und der der Atmosphäre entzogenen **Emissionen**.
- Negative Emissionstechnologien bergen großes Potential.



IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021

- 1 BvR 2656/18 -
- 1 BvR 78/20 -
- 1 BvR 96/20 -
- 1 BvR 288/20 -

(Klimaschutz)

Art. 2 Grundgesetz

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
-

Art 20a Grundgesetz

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Bei dem Ziel handelt es sich nicht im eine bloße Soll-Vorschrift, die noch Öffnungen erlauben würde.

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. **Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris** aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, **wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist**, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

§ 3 Nationale Klimaschutzziele (KSG)

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise gemindert. Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 55 Prozent.

(2) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.

(3) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. 2

Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

§ 3 Nationale Klimaschutzziele (KSG)

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

1. bis zum Jahr 2030 um mind. 65 %,
2. bis zum Jahr 2040 um mind. 88 %.

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die

Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

(3) Wie Abs. 2 – alt

(4) Wie Abs. 4 – alt

Das neue Klimaschutzgesetz mag einen Weg i.S.d. Pariser Klimaabkommens aufzeigen. Doch inwieweit können Städte und Gemeinden Klimaschutz in diesem Sinne aktiv vorantreiben?
Welche Instrumente stehen zur Verfügung?

Wie viel Klimaschutz ist erlaubt? Was kann Bauleitplanung leisten? Und welche Rolle spielt dabei das Gebäudeenergiegesetz?

1. Zulässigkeit im Bestand

2. Möglichkeiten durch Planung

Zulässigkeit im Bestand

§ 14 Abs. 3 BauNVO

§ 248 BauGB

(3) Soweit baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen innerhalb von Gebäuden nicht bereits nach den §§ 2 bis 13 zulässig sind, gelten sie auch dann als Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

§ 248 BauGB

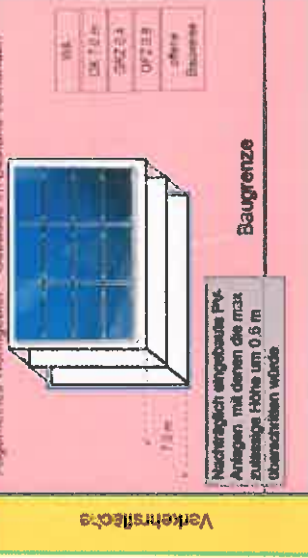
Eingeführt aufgrund des Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

- In Gebieten mit B-Plänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sind bei Maßnahmen an **bestehenden** Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung geringfügige Abweichungen
- von dem festgesetzten **Maß der baulichen Nutzung**,
 - von der **Bauweise** und
 - von der **überbaubaren Grundstücksfläche** zulässig, soweit die mit den nachdrücklichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist.
- Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen.

Analoge Anwendung im unbeplanten Innenbereich (Satz 3)

Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Allgemeines Wohngebiet - Gebäude im Bestand voranden



Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Allgemeines Wohngebiet - Gebäude im Bestand voranden



Möglichkeiten durch Planung

Gute Möglichkeiten, die hier nicht weiter vertieft werden müssen

- Privilegierte Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich und Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Steuerung der Windenergie / von Biomasseanlagen (§ 5 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
- Privilegierte Nutzung von Wasserenergie
- Privilegierte Nutzung von Solarenergie im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Satz 8 BauGB)
- B-Pläne zugunsten von PV-Freiflächenanlagen
- B-Plan zur Kombination von PV und Wasserstoffproduktion
- Festsetzung von Kraftwärmekopplungsanlagen

Klimaschutz/-anpassung im Bebauungsplan

Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB

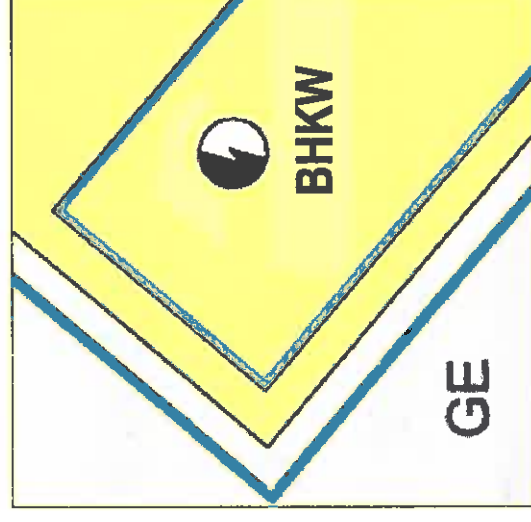
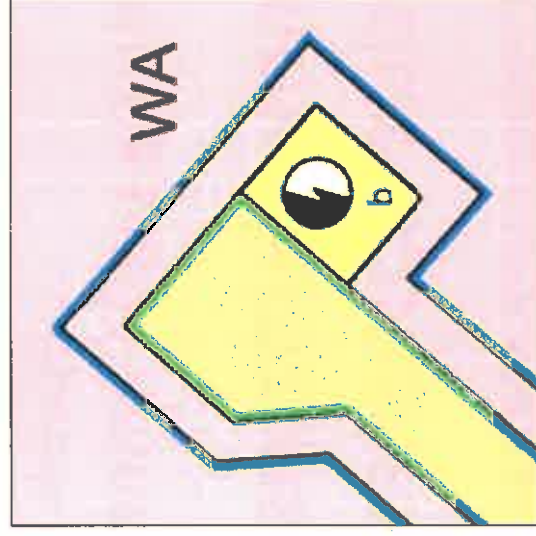
Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

- Nr. 1: Art und Maß der baulichen Nutzung
- Nr. 2: Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen
- Nr. 2a: Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen
- Nr. 10: die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung

Klimaschutz /-anpassung im Bebauungsplan Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB

Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

Nr. 12: die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung.



Nr. 7 PlanZV

Klimaschutz /-anpassung im Bebauungsplan Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB

Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

Nr. 15: die öff. und pri. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

Nr. 16: a) die Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft,

b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Hochwasserabflusses,

c) Gebiete, in denen bei der Errichtung baul. Anlagen ... Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung von Hochwasserschäden getroffen werden müssen (z.B. Mindestsockelhöhen)

d) die Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insb. Hochwasserschäden ... vorzubeugen.



Klimaschutz /-anpassung im Bebauungsplan Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB

Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

Nr. 20: die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (z.B. Rigolen, wasserdurchlässige Beläge)

Nr. 25: Anpflanzpflichten [u.a. Dach- und Fassadenbegrünung] (a) oder -bindungen (b) für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen



Zentrale Fragen

1. Lassen sich im Bebauungsplan Anforderungen an die Außenbauteile von Neubauten festsetzen, um den Jahres-Primärenergiebedarf von Neubauten zu reduzieren?
2. Darf man im Bebauungsplan festsetzen, dass auf den Dächern neu zu errichtender Gebäude zu bestimmten Anteilen Solaranlagen zu installieren und anschließend bestimmungsgemäß zu nutzen sind?
3. **Was nützen aktuelle Gesetzesinitiativen zur Einführung einer Solarpflicht im Neubau?**



Antwort zu Frage 1: Vgl. § 9 Abs. 1 BauGB

Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung;
 2. ...;
26. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.



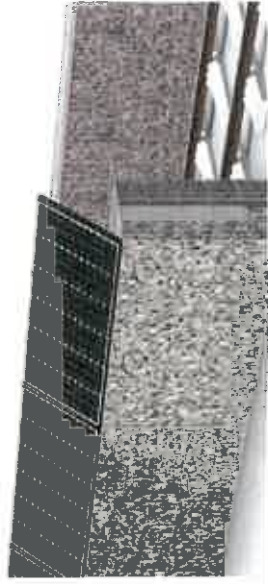
Anforderungen an die Außenbauteile von Neubauten zur Minimierung des Jahres-Primärenergiebedarf von Neubauten lassen sich nicht festsetzen. Es fehlt die Ermächtigungsgrundlage!

Antwort zur Frage 2: § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB

Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen Gebiete festgesetzt werden, „in denen bei der Errichtung von Gebäuden [...] oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen

bestimmte bauliche und technische

Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen.“



Festsetzungsbeispiel aus der Praxis

Verkehrsfläche

Allgemeines Wohngebiet – Wohnungsneubau

WA 1
OK 7,0 m
GRZ 0,4
GFZ 0,8
offene Bauweise

Baugrenze

Im WA 1 sind auf mind. 30 % der Dachflächen bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf zu installieren und zu nutzen.

GebäudeenergieG

Gebäudeenergiegesetz

Textausgabe
mit Gesetzesbegründung

Die Bedeutung des Energiefachrechts

GEG vom 8. August 2020
(BGBl. I S. 1728)



Gebäudeenergiegesetz – GEG

- **Zweck:** Möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden inkl. zunehmender Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb (§ 1 Abs. 1)
- **Anwendungsbereich:** Gebäude, soweit sie ... beheizt oder gekühlt werden, sowie deren techn. Anlagen/Einrichtungen (Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik/ Warmwasserversorgung) (§ 2 Abs. 1).
- **Begriffsbestimmungen in § 3:** z.B. Abwärme, Aperturfläche, Brennwärte, Gesamtenergiebedarf, Jahres-Primärenergiebedarf (= jährlicher Gesamtenergiebedarf eines Gebäudes, der zusätzlich zum Energiegehalt der eingesetzten Energieträger und von elektrischem Strom auch die vorgelagerten Prozessketten bei der Gewinnung, Umwandlung, Speicherung und Verteilung mittels Primärenergiefaktoren einbezieht)...

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (§ 5) (dazu später mehr)

Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude (§ 10 GEG)

- (1) Wer ein Gebäude errichtet, hat dieses als Niedrigstenergiegebäude nach Maßgabe von Absatz 2 zu errichten.
- (2) Das Gebäude ist so zu errichten, dass
1. **der Gesamtenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung, bei Nichtwohngebäuden auch für eingebaute Beleuchtung, den jeweiligen Höchstwert nicht überschreitet, der sich nach § 15 oder § 18 ergibt,**
 2. **Energieverluste beim Heizen und Kühlen durch baulichen Wärmeschutz nach Maßgabe von § 16 oder § 19 vermieden werden und**
 3. **der Wärme- und Kälteenergiebedarf zumindest anteilig durch die Nutzung erneuerbarer Energien nach Maßgabe der §§ 34 bis 45 gedeckt wird.**

§ 11 Mindestwärmeschutz / § 12 Wärmebrücken / § 13 Dichtheit / § 14 Sommerlicher Wärmeschutz

Gesamtenergiebedarf Wohngebäude (§ 15 GEG)

- (1) Ein ... Wohngebäude ist so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung das 0,75fache des auf die Gebäudenutzfläche bezogenen Wertes des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes [mit gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung und mit gleicher technischer Referenzausführung der Anlage 1] nicht überschreitet.
- (2) Der Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines zu errichtenden Wohngebäudes nach Abs. 1 ist nach Maßgabe des § 20, der §§ 22 bis 24, des § 25 Abs. 1 bis 3 und 10, der §§ 26 bis 29, des § 31 und des § 33 zu berechnen.

Gesamtenergiebedarf Nichtwohngebäude (§ 18 GEG)

Ein ... Nichtwohngebäude ist so zu errichten, dass der Jahres-Primär...

§§ 35 – 45 GEG - Mindestanteile

	Optionaler Energieträger	Mindestversorgungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf beim neuen Gebäude im Falle des Einsatzes des jeweiligen Energieträgers
§ 35 Abs. 1	Solarthermische Strahlungsenergie (Wärme/Kälte)	15 %
§ 36	Strom aus solarer Strahlungsenergie (PV)	15 %
§ 37	Geothermie und Umweltwärme	50 %
§ 38	Nutzung von fester Biomasse	50 %
§ 39	Nutzung von flüssiger Biomasse	50 %
§ 40	Gasförmige Biomasse	30 % (bei Nutzung in einer KWK-Anlage)
§ 41	Kälte aus Erdboden oder aus Grund-/Oberflächenwasser	50 % (bei Nutzung in einem Brennwertkessel)
§ 42	Kälte durch thermische Kälteerzeugung mit Wärme aus EE Nutzung von Abwärme	50 %
§ 43	Nutzung von Kraftwärmekopplung	50 % (bei hocheffizienter KWK-Anlage)
§ 44	Nutzung von Fernwärme oder Fernkälte	40% (bei Nutzung von Wärme aus Brennstoffzellenheizung)
§ 45	Maßnahmen zur Einsparung von Energie	50 % Bei Unterschreitung der Anforderungen um mind. 15%

Wie lässt sich z.B. der Anteil von 15 % i.S.d. § 35 Abs. 1 ermesen?

Die Antwort gibt § 35 Abs. 2 :

Sofern solare Strahlungsenergie durch solarthermische Anlagen genutzt wird, gilt der Mindestanteil nach § 35 Abs. 1 als erfüllt, wenn

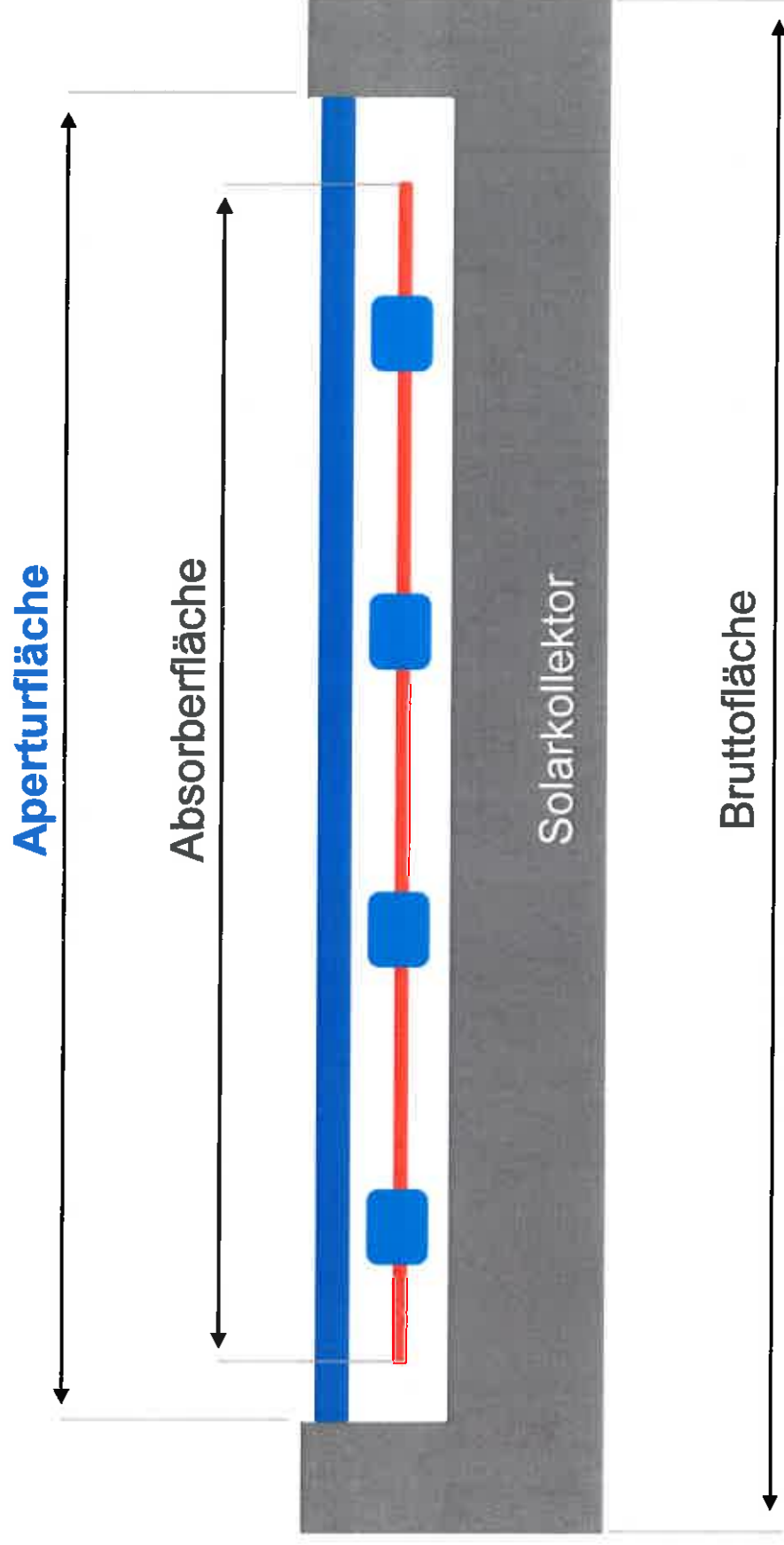
aa) bei Wohngebäuden mit höchstens 2 Wohnungen solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mind. 0,04 m² Aperturfläche je m² Nutzfläche und

$$160 \text{ m}^2 \text{ Nutzfläche} \times 0,04 \text{ m}^2 = 6,4 \text{ m}^2 \text{ Aperturfläche}$$

bb) bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mind. 0,03 m² Aperturfläche je m² Nutzfläche

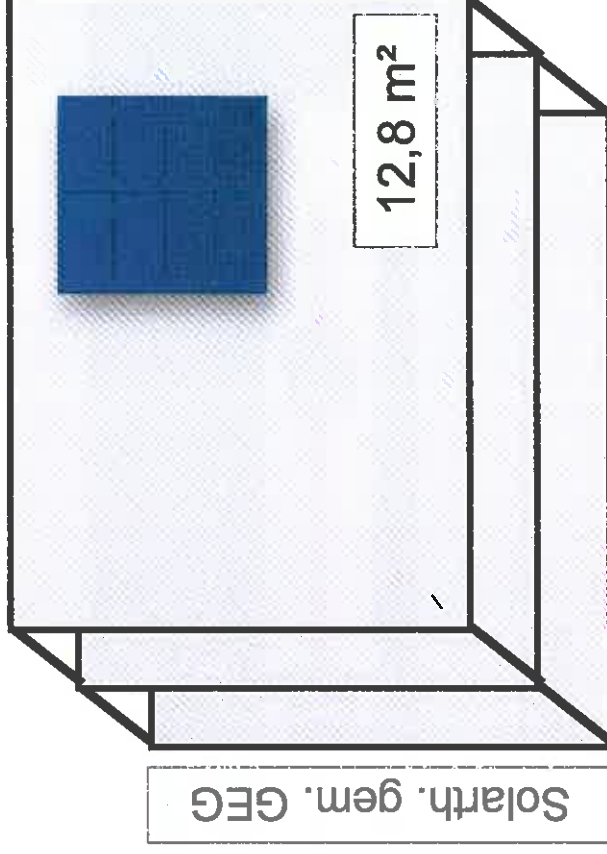
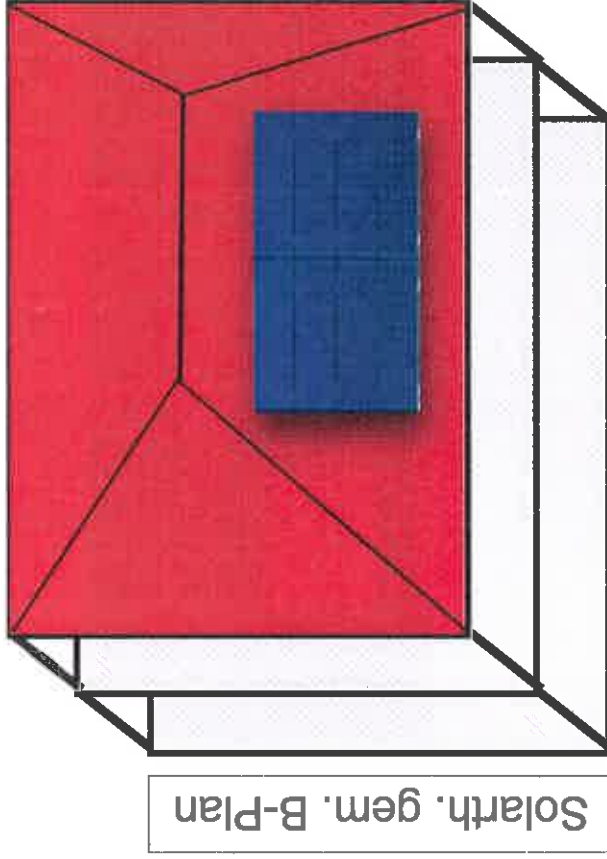
Installiert und betrieben werden.

Aperturfläche



Vergleich B-Plan-Festsetzung und § 35 GEG

Bei Walmdächern ist die 30%-Vorgabe nur schwer umsetzbar.



Im WA 1 sind auf mind. 30 % der Dachflächen bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf zu installieren und zu nutzen.

320 m² Nutzfläche x 0,04 m² = 12,8 m²
Aperaturfläche

§ 36 Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien

Die Anforderung nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 ist erfüllt, wenn durch die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird. Wird bei Wohngebäuden Strom aus solarer Strahlungsenergie genutzt, gilt die Anforderung bezüglich des Mindestanteils nach Satz 1 als erfüllt, wenn eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie installiert und betrieben wird, deren Nennleistung in Kilowatt mindestens das 0,03fache der Gebäudenutzfläche geteilt durch die Anzahl der beheizten oder gekühlten Geschosse nach DIN V 18599-1: 2018-09 beträgt.

Mit einer Anlage der Nennleistung 1 kW (beziehungsweise mit einer 1-kW_P-Anlage) können Sie bundesweit etwa 900 bis 1100 Kilowattstunden (kWh) elektrischen Strom pro Jahr (kWh/a) erzeugen.

160 m² Nutzfl. x 0,03 = 4,8 kW (ungefähr 20 – 24 m²)

§ 23 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) Strom aus erneuerbaren Energien, der in einem zu errichtenden Gebäude eingesetzt wird, darf bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs des zu errichtenden Gebäudes [...] in Abzug gebracht werden, soweit er

1. im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt wird und
2. vorrangig in dem Gebäude unmittelbar nach Erzeugung oder nach vorübergehender Speicherung selbst genutzt und nur die überschüssige Strommenge in das öffentliche Netz eingespeist wird.



Öffentliches Stromnetz

§ 45 Maßnahmen zur Einsparung von Energie

Anstelle der anteiligen Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch die Nutzung erneuerbarer Energien kann die Anforderung nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 auch dadurch erfüllt werden, dass bei einem Wohngebäude die Anforderungen nach § 16 sowie bei einem Nichtwohngebäude die Anforderungen nach § 19 um mindestens 15 % unterschritten werden.

Wohngebäude (Bezugnahme auf Transmissionswärmeverlust des jeweiligen Referenzgebäude)

Nichtwohngebäude (Bezugnahme auf Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche der Anlage 3)

Zwischenfazit

Festsetzungen im B-Plan zum verpflichtenden Einsatz von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Bsp. 30% Dachfläche) führen zu einer höheren Solarnutzungsverpflichtung als nach GEG.

Allerdings relativiert sich der Vorteil signifikant, sobald der Bauherr ohne die Festsetzung Geothermie oder Biomasse genutzt hätte (50 statt 15 %).

Außerdem könnte der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz nach § 5 GEG den B-Planfestsetzungen einen Strich durch die Rechnung machen (Klagegefahr mit Aussicht auf Unwirksamkeit des Bebauungsplans).

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (§ 5 GEG)

... Anforderungen und Pflichten gelten als **wirtschaftlich vertretbar, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können...**

Im Vorfeld der Inkraftsetzung des GEG vom 8.8.2020 wurden strengere Anforderungen für Gebäude geprüft. Allerdings ließ sich die Wirtschaftlichkeit für verschärfte Neubauanforderungen nicht nachweisen. Es wurde geschlussfolgert: „Die aktuellen energetischen Anforderungen an neue und bestehende Gebäude sind daher beizubehalten.“

Strengere Anforderungen kraft Bebauungsplanung bedürfen somit einer überzeugenden Begründung zur Wirtschaftlichkeit der Festsetzung!!

Und bei PV-Anlagen?

Strom aus erneuerbaren Energien (PV), der in einem zu errichtenden Gebäude eingesetzt wird, darf gem. § 23 GEG bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs in Abzug gebracht werden.



Nur wenn der gewonnene Strom ins öff. Netz eingespeist wird, wird er nicht gem. GEG in Ansatz gebracht. Die Einspeisung lohnt sich jedoch nicht mehr (Vergütungssatz je Kilowattstunde weniger als 8 Cent). Für eine Verpflichtung darauf in einem B-Plans fehlt es in § 9 BauGB an der Rechtsgrundlage. Sie wäre auch nicht mit dem **Wirtschaftlichkeitsgrundsatz vereinbar**.

Alternativen bzw. ergänzende Möglichkeiten

Weitere Möglichkeiten:

§ 56 Abweichungsbefugnis

Die Länder können

1. für bestehende öffentliche Gebäude, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes, eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion nach § 4 treffen und zu diesem Zweck von den Vorschriften dieses Abschnitts abweichen und
2. für bestehende Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, eine Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien festlegen.

§ 12 BauGB - Vorhaben- und Erschließungsplan

Abs. 3 Satz 2: Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und nach BauNVO gebunden !

Theoretisch sind danach beispielsweise folgende Festsetzungen denkbar:

- Verpflichtung auf neuartige/alternative Bauweisen/Baustoffen (Holz statt Zement),
- Verpflichtung auf Baustoffe mit bestimmter CO₂-Zertifizierung (die allerdings auch allen bauordnungsrechtlichen Anforderungen genügen müssen),
- Festsetzung eines Mindestgrads an Energieautonomie eines Hauses,
- Das Verbot auf Verwendung von fossilen Brennstoffen.

Zu hohe Anforderungen dieser Art würden einer Angemessenheitsprüfung mit Sicherheit nicht standhalten. Dies gilt auch für Vertragsregelungen.

Der städtebauliche Vertrag gem. § 11 BauGB

Über städtebauliche Verträge kann u.a. vereinbart werden:

- die Durchführung von Maßnahmen durch den Vertragspartner (Vorlage von Gutachten, Bau von öff. Einrichtungen)
- die Kostenerstattung für bestimmte Maßnahmen übertragen (Kosten für Erweiterung einer Grundschule)
- Bindungsverträge (Verpflichtungen über die energetische Qualität von Gebäuden)

§ 11 Abs. 1 BauGB

- (1) ... Gegenstände eines stbl. Vertrags können insb. sein:
4. entsprechend den mit städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung;
 5. entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden.

Die Gemeinde kann städtebauliche Verträge auch mit einer juristischen Person abschließen, an der sie beteiligt ist.

Kaufvertrag

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den Verkauf gemeindeeigener Grundstücke an den Vertragspartner vertraglich an die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu koppeln.

Erfolgreich ist die Gemeinde natürlich nur, wenn sie sich dazu mit dem Vertragspartner einigt. Es entfällt aber die Gefahr streitbefangener Festsetzungen im Bebauungsplan.

Beispiele dazu in:

Deutsches Institut für Urbanistik, Klimaschutz in Kommunen, Berlin 2018 (<https://repository.difu.de/jspui/handle/difu/248422>)

Ausgangslage: Alle Grundstücke sind bereits verkauft und bis auf eines bereits bebaut. Um klimaschädliche Emissionen zu minimieren, wird das Baugebiet mit Fernwärme versorgt.

Ziel: Damit alle Bauherren die Fernwärme nutzen, sollte ein Anschlusszwang an das BHKW über den B-Plan festgesetzt werden. **Aber:** Der Festsetzungskatalog des BauGB ermöglicht dies nicht. Daher wurde parallel für dieses Gebiet eine Fernwärmesatzung aufgestellt.

Die Rechtsgrundlage für den Anschluss- und Benutzungszwang findet sich regelmäßig in den Kommunalverfassungen bzw. Gemeindeordnungen (z.B. § 11 KVG LSA oder § 14 der Sachs. GO)

Und sonst?

- Energetische Quartierskonzepte
- Stadtbau- und Sanierungsmaßnahmen (Besonderes Städtebaurecht)
- KfW-Förderprogramme „Energetische Stadtsanierung“
- KfW-Förderprogramme für Bestandsimmobilien
- Eigentümerinitiativen / Eigentümerstandortgemeinschaften (vgl. ExWoSt-Forschungsfeld des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung (BBSR))
- B-Pläne zugunsten von Photovoltaikfreiflächenanlagen
- Weitere Bauleitplanungen (auch sachliche Teil-Flächennutzungspläne zugunsten von Wind oder Biomasse) / Bürgerwindparks
- Repowering der Windenergie nach § 249 Abs. 2 BauGB
- Privilegierte Erneuerbare Energien im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB
- Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen (für Anlagen unter 50 m ist nach dem BImSchG keine Genehmigung erforderlich / Kleinwindkraftanlagen sind in einigen Bundesländern baugenehmigungsfrei (vgl. § 61 Abs. 1 Nr. 3c BbgBO: WKA bis 10 m Höhe)



auch nach § 34 BauGB?

Ggf. führen weitere Gesetzesinitiativen zur Einführung einer Solarpflicht im Neubau?

Drucksache 19/32044

Solaranlagenausbaubeschleunigungsgesetz

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Solaranlagen zur Stromerzeugung auf Gebäuden

(Solaranlagenausbaubeschleunigungsgesetz – SolarBeschG)

§ 1 – Installation von Solaranlagen auf Dachflächen

- (1) Eigentümer:innen haben auf für die Solarnutzung geeigneten Dachflächen von Neubauten Solaranlagen zur Stromerzeugung zu installieren und zu betreiben. Dies gilt für Neubauten, für die nach dem 01.06.2022 eine Baugenehmigung beantragt wird...
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Bestandsbauten, wenn nach dem 01.06.2022 mit der Erneuerung der Dachhaut begonnen wird.



Möglichkeiten von Gemeinden zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz